

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: ias Aktiengesellschaft

Anschrift: Askanischer Platz 1, 10963 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	32
E. Überprüfung des Risikomanagements	33

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wurde Mario Weihrich, Referent Recht | Compliance-Beauftragter der ias-Gruppe mit Wirkung zum Jahresbeginn 2024 schriftlich benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Unternehmensleitung wird im Rahmen von Vorstandssitzungen regelmäßig über die Arbeit des für die Überwachung des Risikomanagements Beauftragten informiert. Die Unternehmensleitung wird insbesondere zu Risikoanalysen sowie umgesetzte, vorbereitende oder empfohlene Maßnahmen informiert. Je nach Informations- oder Entscheidungsbedarf kommen Berichte, Beschluss- oder Informationsvorlagen zur Anwendung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.ias-gruppe.de/fileadmin/assets/Website_Dateien/0-1-1_31_Ril_Grundsatzerklaerung_Menschenrechte.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Richtlinie „Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie“, folgend Grundsatzerklärung, wurde durch die Unternehmensleitung beschlossen. Die Grundsatzerklärung wurde durch etablierte Mitarbeiterkommunikationsformate innerhalb der Organisation den Mitarbeitenden bekanntgemacht. Flankierend wurde die Richtlinie „Verhaltenskodex der ias-Gruppe für verantwortungsvolles Handeln“, folgend Verhaltenskodex, aktualisiert und bekanntgemacht. In dieser werden Verhaltensgrundsätze für unser Handeln sowie unser Verhalten in Bezug auf die Menschenrechte festgelegt. Damit erhält die Organisation ein besseres Verständnis zu menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und Anforderungen, die im Geschäftsalltag einschlägig sind und die auf die Ziele des LkSG einzahlen.

Leitende Angestellte wurden im Rahmen von Führungskräfteveranstaltungen zur Inkraftsetzung der Grundsatzerklärung informiert. Im Intranet der ias-Gruppe ist exponiert eine Sonderseite zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen und weiteren Informationen unter „Lieferkettengesetz“ mit Ansprechstellen veröffentlicht. Diese Seite wird fortlaufend gepflegt und wurde durch etablierte Mitarbeiterkommunikationsformate, in unterschiedlichen Schulungen und einem Newsletter den Mitarbeitenden kommuniziert.

Die Grundsatzerklärung ist für externe Stakeholder durch die Veröffentlichung auf der Webseite der ias-Gruppe zugänglich. Flankierend wurde die Richtlinie „Verhaltenskodex Anforderungen an Geschäftspartner“, folgend Lieferantenkodex, für Lieferantenbeziehungen aktualisiert in Kraft gesetzt und auf der Webseite der ias-Gruppe veröffentlicht. Darüber hinaus wurden einkaufsseitig die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, folgend AEB, aktualisiert, um konkretere wesentliche menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen zu adressieren und über Sorgfaltspflichten zu informieren.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es hat im Berichtszeitraum keine Aktualisierung der Erstveröffentlichung der Grundsatzerklärung stattgefunden, da keine Notwendigkeit.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: Risikomanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

In Abstimmung mit den relevanten Fachbereichen werden Richtlinien und Anweisungen von Dokumenteneignern formuliert und gemäß festgelegter Verfahren im Integrierten Management System veröffentlicht und gemäß etablierter Kommunikationsformate bekanntgemacht.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte werden adressatengerecht, u. a.

Führungskräfte, Mitarbeitende, in Schulungen integriert.

Aus der Grundsatzerklärung wurden Erwartungen an die Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen abgeleitet, die in weiteren Vorgabedokumenten aufgegangen sind und in Kraft gesetzt wurden.

Im Verhaltenskodex sind 10 verbindliche Verhaltensgrundsätze für die Organisation, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Anforderungen und Erwartungen, formuliert. Als Vorgabedokument ist dieser Kodex organisationsweit und gesellschaftsübergreifend in Kraft gesetzt.

Flankierend sind folgende Regelungen in Kraft gesetzt, die auf den Schutz der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen einzahlen und Mitarbeitenden Anlaufstellen in Bezug auf arbeitsrechtliche und umweltrechtliche Fragestellungen aufzeigen, u.a. Richtlinie Gleichbehandlung, Richtlinie Nutzung von Geschäftsräumen, Richtlinie Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Das LkSG-Risikomanagement ist mit dem betrieblichen Risikomanagement verzahnt, um Risiken zu dokumentieren und zu überwachen.

Risikobasiert werden menschenrechtliche und umweltbezogene Rechtspositionen in der Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen, um auf Grundlage der Corporate Sustainability Reporting Directive zu berichten. Im Jahr 2024 wurde dazu eine erste Wesentlichkeitsanalyse in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister durchgeführt.

Um die Nachhaltigkeitsperformance zielgerichtet auszubauen, nimmt unser Unternehmen eigeninitiativ regelmäßig an der Nachhaltigkeitsbewertung von EcoVadis teil und integriert in die Befragung die verschiedenen Fachabteilungen.

Der zentrale Einkauf setzt die Beschaffungsrichtlinie um, die die Anwendung des Lieferantenkodex regelt und wendet die „Verfahrensanweisung Geschäftspartnerprüfung“ sowie Lieferantenselbstauskünfte im Rahmen des Lieferanten-Onboarding an. Zudem steuert der Einkauf über ein zentrales Beschaffungstool die AEB in Beschaffungsvorgänge ein. Alle vorgenannten Regelwerke enthalten LkSG-Anforderungen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Grundprinzipien zum Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen werden aus Gesetzen, Tarifwerken oder Richtlinien im Weiteren durch Verfahrens-, Arbeits- oder Betriebsanweisungen und Handbücher sowie Prozesse in operative Abläufe integriert, durch Schulungen manifestiert und durch Audits überwacht und durch Arbeitsgruppen/-Termine diskutiert und verbessert.

Der Bereich Recht & Compliance ist bei der Umsetzung sowie Unterstützung zur Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten federführend. Für den Ausbau der Expertise gab es im Jahr 2023 eine Schulung mit einem externen Dienstleister zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitskriterien bei uns benötigten Produkten und Dienstleistungen. Mit unserem Lieferantenkodex geben wir unseren Geschäftspartnern eine Orientierung über unser Nachhaltigkeitsverständnis und unterstreichen unsere Erwartungen bei Sozialstandards, Menschenrechten und Umweltschutz zu unterstützen.

Länder- und warengruppenspezifisch sowie risikobasiert können spezifische Sozial- und Umweltkriterien bei der Lieferantenauswahl angewendet werden.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Bearbeitung der LkSG-Anforderungen, insbesondere im Rahmen der Risikoanalyse wurde im Berichtsjahr auf unterschiedliche Fachexperten innerhalb und außerhalb der Organisation zurückgegriffen. Es tagten mehrmals im Berichtsjahr die im Zusammenhang mit dem LkSG etablierten Arbeitsgruppen „LkSG Risikobetrachtung Umwelt“, „Nachhaltige Beschaffung“ sowie „Steuerkreis LkSG“.

Im Jahr 2024 fanden Schulungen unterschiedlicher Unternehmenseinheiten zur Nachhaltigkeit durch externe Unterstützung statt.

Darüber hinaus wurden in der Organisation verschiedene Schulungen mit integrierten Schulungsbausteinen zum LkSG und für die Unternehmensgruppe wesentliche menschenrechtliche Rechtspositionen durch unterschiedliche Fachbereichsverantwortliche durchgeführt (u. a. Arbeits- und Gesundheitsschutz für Führungskräfte; Compliance für Führungskräfte; Compliance und Verhaltenskodex – Mitarbeiterschulung; Web-Based-Training Basisschulung Compliance; Schulung der Risk Officer zum LkSG-Risikomanagement).

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten ist Bestandteil des Compliance Regel Berichterstattung an die Unternehmensleitung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde im laufenden Geschäftsjahr 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse gliedert sich in die abstrakte Risikoanalyse, die konkrete Risikoanalyse und die Risikobewertung. Es wird dabei ein risikobasierter Ansatz verfolgt mit dem Ziel, Risiken zu ermitteln, die aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen Rechtspositionen gemäß im LkSG begründen.

Im Zusammenhang mit der Risikoanalyse stehen im Wesentlichen die folgenden Schritte:

- Erfassung der Beschaffungsstruktur und -verfahren und Prüfung der Wesentlichkeit
- Abstrakte Risikoanalyse, u. a. welche wesentlichen Lieferanten müssen aufgrund eines Branchen- oder Länderrisikos betrachtet werden
- Konkrete Risikoanalyse, u. a. heranziehen von Informationen/ Kriterien, um zu ermitteln, ob das abstrakte Risiko ein für das Unternehmen/ den Lieferanten ein wahrscheinliches ist
- Risikobewertung, Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit/ Auswirkung für betroffene Personen
- Risikobehandlung unter Berücksichtigung einer angemessenen Weise des Handelns.

In Abstimmung mit dem zentralen Einkauf wurden die für die ias-Gruppe relevanten Waren- und Dienstleistungsgruppen in der Lieferkette identifiziert.

Für diese Waren- und Dienstleistungsgruppen wurde auf Basis des Forschungsberichts „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt. Für unmittelbare Lieferanten außerhalb der BRD wurden darüber hinaus weitere Indizes im Rahmen der abstrakten Risikobewertung herangezogen, u. a. Freedom House Index; Global Rights Index.

Auf Grundlage der Stamm- und Abrechnungsdaten erfolgte eine Zuordnung der Zulieferer zu den identifizierten relevanten Waren- und Dienstleistungsgruppen, die je nach Risikodisposition sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit einer konkreten Risikoanalyse unterzogen wurden, mit dem Ziel Hochrisikozulieferer für die ias-Gruppe zu identifizieren. Dies erfolgte lieferantenbezogen u. a. durch den CSR Risk Check, Desktop Recherchen von Webseiten, Indizes,

Berichterstattungen, der Seite des Business Human Rights Ressource Center sowie durch Kontaktaufnahmen mit Lieferanten und Lieferantenselbstauskünfte sowie deren Auswertungen. Auf Basis der gesammelten Erkenntnisse aus der konkreten Risikoanalyse erfolgt eine Einordnung und Gewichtung unter Beachtung der Angemessenheitskriterien gemäß LkSG.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden für den Berichtszeitraum keine Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse ausgemacht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Der Fokus für den Berichtszeitraum lag vor allem auf Lieferketten, die als relevant für unser Geschäftsmodell eingestuft wurden. Priorisiert wurden Lieferanten mit größeren Einkaufsvolumen. Als Bewertungskriterien wurden Eintrittswahrscheinlichkeit - ausgeschlossen bis sehr wahrscheinlich - und Ausmaß der Auswirkungen - niedrig bis sehr hoch - auf Grundlage erhobener/ vorliegender Informationen herangezogen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse zeigt Risiken im Kontext des Gleichbehandlungsgebots - Diskriminierungsrisiken - in mehreren Branchen, auch im Gesundheitswesen, auf.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Richtlinie Gleichbehandlung; Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Das Rohrisiko kann durch bereits vor der Risikoanalyse bestehende Maßnahmen (u.a. Verhaltenskodex, Konzernbetriebsvereinbarung Inklusion; Schwerbehindertenvertretung, internes EAP) reduziert werden. Als weitere vorbeugende Maßnahmen wurden Schulungen um weitere Schulungsbausteine zur einschlägigen menschenrechtlichen Rechtsposition ergänzt. Es wurde auf Gruppenebene eine Richtlinie Gleichbehandlung in Kraft gesetzt sowie eine Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte auf Gruppenebene schriftlich benannt und kommuniziert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es gibt unterschiedliche Schulungsformate, in denen Schulungsbausteine ergänzt wurden. Die Schulungsbausteine verfolgen einen zielgruppenspezifischen Ansatz. Das befähigt Mitarbeitende nötige Kenntnisse für Ihre Zwecke zu erlangen und gezielt Fragen zu stellen und danach Risiken/Situationen besser beurteilen zu können und Ansprechstellen zu kennen. Es gibt ein verpflichtendes als auch ein freiwilliges Schulungsangebot. Aus den Schulungsfeedbacks sowie Überprüfungshandlungen haben sich keine Hinweise ergeben, dass die implementierten Maßnahmen zur Vorbeugung unangemessen oder unwirksam sind.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Richtlinien sind von der Unternehmensleitung freigegebene Vorgabedokumente, deren Einhaltung verpflichtend ist. Sie sind Bestandteil von internen Audits und unterliegen einem festgelegten Überprüfungs-/ Aktualisierungsprozess. In der Richtlinie Gleichbehandlung sind Rechte für Beschäftigte sowie Pflichten des Arbeitgebers geregelt. Neben dem

Hinweisgebersystem wurde mit der Etablierung der Gleichstellungs-/ Inklusionsbeauftragten eine weitere vertrauenswürdige Stelle im Unternehmen als Anlaufpunkt für Mitarbeitende geschaffen und kommuniziert, die wie die anderen Beauftragten im Unternehmen, u. a. Umweltmanagementbeauftragter, Arbeitsschutzmanagementbeauftragter, Medizinproduktesicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragter im Organigramm sichtbar sind.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Richtlinien sind von der Unternehmensleitung freigegebene Vorgabedokumente, deren Einhaltung verpflichtend ist. Sie sind Bestandteil von internen Audits und unterliegen einem festgelegten Überprüfungs-/ Aktualisierungsprozess. In der Richtlinie Gleichbehandlung sind Rechte für Beschäftigte sowie Pflichten des Arbeitgebers geregelt. Neben dem Hinweisgebersystem wurde mit der Etablierung der Gleichstellungs-/ Inklusionsbeauftragten eine weitere vertrauenswürdige Stelle im Unternehmen als Anlaufpunkt für Mitarbeitende geschaffen und kommuniziert, die wie die anderen Beauftragten im Unternehmen, u. a. Umweltmanagementbeauftragter, Arbeitsschutzmanagementbeauftragter, Medizinproduktesicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragter, im Organigramm sichtbar sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse zeigt Risiken im Kontext des Gleichbehandlungsgebots (Diskriminierungsrisiken) in Lieferketten der ias auf. Es gab im Rahmen der konkreten Risikoanalyse keine Hinweise auf unmittelbar bevorstehende Verstöße.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Aufgrund der eingekauften Warengruppen war keine Anpassung der bisherigen Einkaufsrichtlinie notwendig.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Sorgfaltsanforderungen, u. a. Verfahrensanweisung Geschäftspartnerprüfung, wurden im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen verankert.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Anwenden des Lieferantenkodex in Geschäftsbeziehungen, u. a. vertraglich; über AEB.

Dahingehend enthält der Lieferantenkodex folgende Anforderungen:

Die Förderung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie das Ausschließen einer Benachteiligung aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen.

Zusicherung, dass bei hinreichenden Erkenntnissen auf Risiken oder Verstöße, bei der Planung und der Umsetzung angemessener Präventions- oder Abhilfemaßnahmen mitzuwirken ist und die Umsetzung sowie die Wirksamkeit durch ias kontrollieren zu lassen.

Hinweis auf die bei ias eingerichtete Meldestelle und die Aufforderung die Meldestelle im Unternehmen den Mitarbeitern bekannt zu machen und ungehinderten Zugang zu gewähren sowie die Zusicherung, dass dem Hinweisgeber keine Nachteile bei Nutzung des Hinweisgebersystems entstehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Risikoanalyse gemäß LkSG wurde erstmals durchgeführt, so dass noch keine Vergleiche zum vorangegangenen Berichtszeitraum bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Zur Feststellung von Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen wurden/werden regelmäßige und bedarfsbezogene anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Mitarbeitende werden zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen an unterschiedlichen Stellen sensibilisiert, um Risiken für Verstöße zu erkennen.

Es gibt mehrere Kontaktstellen, an die Hinweise bzgl. Risiken/ Verstöße gemeldet werden können. Das webbasierte Hinweisgebersystem bietet die Möglichkeit Informationen zu Risiken und/ oder Verstößen zu melden. Um die Barriere für die Nutzung gering zu halten, steht das Hinweisgebersystem sowie die Verfahrensbeschreibung mehrsprachig zur Verfügung. Es gibt die Möglichkeit der anonymen Meldung. Mitarbeitenden wird eine Checkliste für das Abgeben einer Meldung zur Verfügung gestellt. In Compliance Schulungen werden Mitarbeitende zum Hinweisgebersystem sowie die damit verbundenen Rechte geschult.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zur Feststellung von Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen wurden/werden regelmäßige und bedarfsbezogene anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Der Prozentsatz der unmittelbaren Zulieferer mit Sitz außerhalb der BRD gemessen an der Gesamtanzahl der unmittelbaren Zulieferer liegt bei unter 1 %. Davon befindet sich der Großteil der Unternehmen in der EU. Im Rahmen des Lieferantenmanagement sind die Richtlinie Einkauf von Waren und Dienstleistungen sowie die Verfahrensanweisung zur Geschäftspartnerprüfung, einschließlich der Anwendung von Lieferanten- selbstauskünften, zu berücksichtigen. Neben der Grundsatzerklärung steht der Lieferantenkodex zweisprachig auf der Webseite der ias-Gruppe zur Verfügung. Dieser bildet eine wichtige Grundlage für Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten bei Liefer- und Leistungsverträgen. Darin werden Erwartungen in Bezug auf ethische, soziale und Umweltstandards sowie Informationspflichten zum Hinweisgebersystem der ias-Gruppe adressiert und verbindlich einfordert. Eingefordert wird zudem die Zusammenarbeit bei der Beseitigung von festgestellten Verstößen in der Lieferkette. Wird hier keine Abhilfe geschaffen, behält sich die ias vor, den Vertrag auszusetzen oder zu kündigen. Risikospezifisch können bei der Lieferantenauswahl Sozial- und Umweltkriterien zur Anwendung kommen. Das webbasierte Hinweisgebersystem bietet die Möglichkeit Informationen zu Risiken und/ oder Verstößen zu melden. Um die Barriere für die Nutzung gering zu halten, stehen das Hinweisgebersystem sowie die Verfahrensbeschreibung mehrsprachig auch allen Dritten offen. Es gibt die Möglichkeit der anonymen Meldung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Intern sind mehrere Kontaktstellen eingerichtet, deren Betrieb auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung basiert.

Das webbasierte Hinweisgebersystem wurde im Rahmen der Anforderungen des LkSG zusätzlich implementiert und ist über die aktuelle Version der marktüblichen Web-Browser aufrufbar.

Der Meldekanal ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Die Verfahrensbeschreibung ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

- Zugang über Internet, 24/7

- Verschlüsselte Verbindung

- Zugriff über mobile Endgeräte

- Intuitive Bedienung

Der Hinweisgeber kann wählen, ob er eine Antwort oder Rückfrage zulassen möchte. Er hat vier grundlegende Möglichkeiten:

- Vollständig anonyme Eingabe,

- Anonyme Eingabe mit digitaler Briefkastenfunktion,

- Angabe seines Namens,

- Wunsch nach einem persönlichen Gespräch mit Vorschlag eines Treffpunktes.

Der Hinweisgeber erhält nach Absenden seines Hinweises eine automatisierte Bestätigung über den Eingang des Hinweises mit einem einmaligen Vorgangstoken.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Kunden und Klient:innen

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://hinweisgebersystem.ias-gruppe.de/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Interne Meldestelle

Compliance-Beauftragte der ias-Gruppe

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern gewährleistet.

Vertraulichkeit zu wahren ist ein zentrales Anliegen im Rahmen der Ausgestaltung des Hinweisgebersystems. Hinsichtlich dieser Anforderung wurde eine Konzernbetriebsvereinbarung geschlossen. Danach wurden entsprechende Prozesse etabliert und diese werden aufrechterhalten. Um Vertraulichkeit zu gewährleisten, gibt es technische und organisatorische Maßnahmen, z. B. ist der Zugriff auf das webbasierte Hinweisgebersystem beschränkt auf die im Bereich Compliance tätigen Personen, die gesondert schriftlich auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

Die Identität der Hinweisgeber wird im Rahmen der Prüfung/ Bearbeitungsprozess nicht offengelegt bzw., soweit das zur Bearbeitung erforderlich wäre, nur mit vorheriger Einwilligung des Hinweisgebers. Der Dokumentationsprozess erfolgt im webbasierten Hinweisgebersystem.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Meldestelle kann auch anonym genutzt werden, wenn die Person Ihre Identität geheim halten will. Die Mitarbeitenden werden im Rahmen verschiedener Compliance-Schulungen, u. a. Onboarding neuer Mitarbeiter, Web-Based-Training, Compliance für Führungskräfte, über das Hinweisgebersystem informiert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es erfolgte die unverzügliche Prüfung und die Nachverfolgung des eingegangenen Hinweises. Es hat sich für den Berichtszeitraum kein Verstoß im Sinne der Rechtspositionen des LkSG bestätigt.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingehende Hinweise werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des LkSG und des HinSchG sorgfältig bearbeitet und dokumentiert. Je nach Ergebnis werden angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ergriffen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation
- Weitere: Software

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Seit dem 01.01.2024 fällt das Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG, womit darin genannte Sorgfaltspflichten zu treffen sind. Damit diese Maßnahmen angemessen und wirksam sind, gilt es diese regelmäßig zu überprüfen. Angemessenheit und Wirksamkeit werden über die implementierten Verfahren, Dokumentationen und Kennzahlen überprüft.

Dazu gehört z. B. die regelmäßige Überprüfung von Vorgabedokumenten gemäß Qualitätsmanagementregeln, u. a. Richtlinie Risikomanagement sowie die regelmäßige Betrachtung der relevanten Stakeholdergruppen.

Zudem sind Verantwortlichkeiten zur Wirksamkeitsprüfung, u.a. Dokumenteneigner, Beauftragte festgelegt, die als Ansprechpartner fungieren. Vorgabe- und Leitdokumente müssen zur Bereitstellung im Integrierten Management System festgelegte Freigabeprozesse durchlaufen. Weiterhin werden fortlaufend interne Audits zur Verständnis- und Wirksamkeitskontrolle bzgl. eingeführter Maßnahmen durchgeführt. Dabei findet ein Tracking zum Umsetzungsstand von erforderlichen/ empfohlenen Maßnahmen durch die Auditstelle gegenüber den Fachbereichen statt. Im Kontext des Hinweisgebersystems ist uns wichtig von Anregungen zur Verbesserung des Systems zu profitieren, z. B. Mehrsprachigkeit. Es wird auf der Webseite des Hinweisgebersystems ausdrücklich nach Anregungen zur Verbesserung gefragt.

Im Rahmen von persönlichen Schulungen durch den Compliance-Beauftragten werden Q&A-Zeitslots für die Beschäftigten eingeplant.

Aus regelmäßigen Abstimmungen mit wichtigen Stakeholdern/ Gremien, u. a. „Nachhaltige Beschaffung“, „Steuerkreis LkSG“ werden Weiterentwicklungsmöglichkeiten zur Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen diskutiert und empfohlen“.

Zur Bewertung und Empfehlung von vorbeugenden Maßnahmen sowie der Berücksichtigung der

Sorgfaltspflichten in der Nachhaltigkeitsstrategie der ias-Gruppe kommt viermal im Jahr das Gremium „Steuerkreis LkSG“, bestehend aus den Compliance-Beauftragten, dem Leiter Nachhaltigkeit und dem Leiter Personal & Recht, auf Basis einer verschriftlichten Arbeitsordnung zusammen.

Der Steuerungskreis hat das Ziel Maßnahmen zu beraten sowie Entscheidungsvorlagen mit vorzubereiten, die auf die Erfüllung der LkSG-Sorgfaltspflichten und deren Wirksamkeitssteigerung einzahlen. Dies betrifft sowohl Neuerungen, Änderungen als auch Außerkraft-Setzungen von Maßnahmen. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen in den Gesamtkontext der Nachhaltigkeitsstrategie wirksam und nachhaltig eingebettet werden.

Es gibt in der Unternehmensgruppe mehrere Dialogveranstaltungen zwischen Unternehmensleitung und Mitarbeitenden, u. a. offene Stunde, jährliche Betriebsversammlungen. Für die Weiterentwicklung der LkSG-Sorgfaltspflichten sind weitere elektronische Schulungen in Vorbereitung.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Der Aufbau von Fachexpertise zum LkSG für die Beauftragten, z. B. durch externe Schulungen wird gefördert und unterstützt.

Regelungen und Sensibilisierungsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und Maßnahmen bei unmittelbaren Lieferanten.